



Mitteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

(Verfahren 2C_146/2024; Art. 39 Abs. 3 BGG, Art. 11 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG)

An *Michael Ziesmann*, Kapuzinergasse 40, 6020 Innsbruck, Österreich.

Auf die Beschwerde vom 11. März 2024 hat das Bundesgericht am 11. April 2024 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer mittels Publikation des Dispositivs im Bundesblatt, Rechtsanwalt B. _____, der Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte im Kanton Zürich und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Abteilung 3, Abteilungspräsident, mitgeteilt.

Das vollständige Urteil kann in anonymisierter Form elektronisch über die Website des Bundesgerichts (www.bger.ch) oder im Original in der Gerichtskanzlei des Bundesgerichts, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, eingesehen werden. Die für den Beschwerdeführer bestimmte Ausfertigung des Urteils wird zu seinen Händen im Dossier abgelegt.

11. April 2024

2C_146/2024

Im Auftrag der Präsidentin
der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung:
Die Bundesgerichtskanzlei



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2024
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Dieser Text wurde im Sinne von Artikel 44 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR 170.512.1) aus Datenschutzgründen anonymisiert.

